

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1974

Geschäftszahl

0195/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2155/71 E 16. März 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Vorliegen widersprechender ärztlicher Gutachten ist die Behörde nicht gehalten jenes Gutachten ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, das zu den für den Bfr günstigsten Ergebnis gekommen ist. Die Behörde hat vielmehr gemäß § 45 Abs 2 AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung die Beweiswürdigung vorzunehmen.